

Regionalausgabe Hamburg.Schleswig-Holstein

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein | Körperschaften des öffentlichen Rechts

DAB REGIONAL	
Hamburg	3
Schleswig-Holstein	23



- 23** Kammerversammlung 2024.
Rund 70 Gäste folgten der Einladung ins Holstenhallen Congress Center in Neumünster
- 26** Neue Gesichter.
Am 4. Dezember wurden zwei neue Sachverständige für unterschiedliche Sachgebiete vereidigt
- Und seit dem 1. November gibt es einen Wechsel in der Geschäftsstelle der AIK S-H
- 27** Frühstück ist fertig!
Rückblick zum 1. Vergabefrühstück in der Geschäftsstelle der AIK S-H
- 28** Änderung der Satzung des Versorgungswerkes zum 11. Januar 2025

Kammerversammlung 2024

Inhaltliche Schwerpunkte der diesjährigen Kammerversammlung waren der Bericht zum aktuellen Arbeitsstand der Novellierung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie eine Podiumsdiskussion rund um Infrastrukturthemen in SH

Am 27. November fand die diesjährige Kammerversammlung im HCC in Neumünster statt – eine schöne Gelegenheit, um sich persönlich zu treffen, sich auszutauschen und sich zu vergegenwärtigen, welche Themen das sich dem Ende zuneigende Jahr prägten. Rund 70 Mitglieder konnten sich trotz voller Terminkalender die Zeit nehmen, um dabei zu sein. Zunächst berichteten der Präsident Jens Uwe Pörksen und der Erste Vizepräsident Axel Bluhm in einem gemeinsamen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des vergangenen Jahres und gaben einen Ausblick auf anstehende Herausforderungen. Für die Landesebene wurde ausführlich über folgende Themen referiert:

- ❑ Besuche in verschiedenen Ministerien und Veröffentlichung von Stellungnahmen
- ❑ Hintergrundgespräche mit Berufsverbänden und öffentlichen Planungsträgern

– Durchführung der AIK-Netzwerkstatt

- ❑ Nachwuchsgewinnung im Rahmen der Projekte Junior.ING und Schüler-Fotowettbewerb
- ❑ Aktivitäten und Aktionen rund um die NordBau 2024 und erneute Durchführung der Entwurfswerkstatt unter dem Motto „Industriekultur weiterbauen“
- ❑ Durchführung und Weiterentwicklung des Axel-Bundsen-Studienpreises als hochschul- und fachbereichsübergreifender Projektpreis und feierliche Preisverleihung im Rahmen des Lounge Abends auf der NordBau
- ❑ Fachliche Begleitung verschiedener Baustudiengänge an den Hochschulen Schleswig-Holsteins
- ❑ Durchführung und Weiterentwicklung des Projektes „Tag der Architektur und Ingenieurbaukunst“

IMPRESSUM

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Verantwortlich für die Regionalredaktion: Natascha Kamp, Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
Solutions by HANDELSBLATT MEDIA GROUP GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Graphische Betriebe und Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Ingenieur-Mitglieder gestellt. Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.



Rund 70 Gäste folgten der Einladung zur Kammerversammlung im HCC. Herzlichen Dank an alle, die sich trotz voller Terminkalender die Zeit genommen haben, um dabei zu sein. | AIK SH

- Sachstand und Perspektiven rund um das Archiv für Architektur- und Ingenieurbaukunst (AAI)
- Weiterentwicklung und Weichenstellung für die berufsständische Selbstverwaltung auf Landes- und Bundesebene

Außerdem gaben die Referenten Einblick in die Arbeit bundesweiter Projektgruppen und Arbeitskreise der Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer. Prominente Themen waren dabei immer wieder die HOAI, Fragen des Vergaberechts und der Berufsrechtvorbehalte, Nachwuchsgewinnung und Mitgliederstrukturen, das Gebäudetyp-E-Gesetz, das Bundesregister Nachhaltigkeit und Fragen der Baukultur. Die Arbeit, die in diesen bundesweiten Projektgruppen und regelmäßigen Sitzungen geleistet wird, ist von unschätzbarem Wert für den Berufsstand. Die fachübergreifende Arbeit füllt den Föderalismus mit Leben und sorgt dafür, dass die Anliegen der Architekten und Ingenieure an entsprechenden Stellen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene platziert und gehört werden.

Statistische Daten aus dem Fortbildungs- und dem Wettbewerbswesen der AIK rundeten den Bericht ab. Auch wurden aktuelle Zahlen aus dem Eintragungswesen vorgestellt. Diese machten deutlich, dass demographischer Wandel und Generationenwechsel die Kammerstruktur in den kommenden Jahren nachhaltig verändern werden; mit der aktuell laufenden Kammerstrukturreform wird diesem Umstand Rechnung getragen. Kerninhalt dieser Reform ist u.a. auch die komplette Überarbeitung und Neuausrichtung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes und die unmittelbar damit verbundene Überarbeitung von bezugnehmenden Satzungen und Ordnungen.

Im Anschluss gaben die Koordinatoren des Hauptausschusses Dr. Günther Schall und Christoph Edler einen Überblick über die Arbeit dieses zentralen Gremiums. Der Hauptausschuss tagt 4-mal pro Jahr und bildet zahlreiche Ausschüsse, die zudem bedarfsgerecht durch temporäre Arbeitskreise ergänzt werden. Sehr prominente

Themen des vergangenen Jahres waren unter anderem der digitale Bauantrag und KI. Zur Bearbeitung dieser Themen war im Rahmen der Klausurtagung im Februar ein neuer Ausschuss geschaffen worden. Die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses und die Mitarbeit in einzelnen Fachausschüssen ist grundsätzlich auch für Gäste möglich. Sofern Interesse besteht, wenden Sie sich gern an die Geschäftsstelle. Die Referenten dankten allen ehren-, neben- und hauptamtlich an der Kammerarbeit beteiligten Personen ausdrücklich. Ohne ihre inhaltliche Mitgestaltung und die investierte Zeit wäre die Arbeit im Sinne des Berufsstandes nicht möglich.

Novellierung Architekten- und Ingenieurkammergesetz S-H

Vorstand, Hauptausschuss und Geschäftsstelle beschäftigten sich im vergangenen Jahr intensiv mit der angestrebten Novellierung des ArchIngKG. Im Rahmen der Kammerversammlung präsentierte Natascha Kamp, Geschäftsführerin und Justiziarin, Auszüge aus dem aktuellen Arbeitsstand. Das ArchIngKG in seiner heutigen Form geht zurück auf das 1981; seither wurden immer wieder bedarfsweise und punktuelle Ergänzungen vorgenommen – auch bedingt durch europarechtliche Vorgaben. Dementsprechend ähnelt das aktuelle ArchIngKG einem Flickenteppich, der einer substantiellen Neuordnung bedarf – einer Neuordnung mit folgenden Zielen:

- Erweiterung der (gesetzlichen) Mitgliedschaft zur Abfederung der Folgen der demographischen Entwicklung sowie zur Einhaltung des gesetzlichen Auftrages der Selbstverwaltung
- Herausarbeitung der Einzigartigkeit der gemeinsamen Kammer von Architekten und am Bau tätigen Ingenieuren
- Strikte Parität zwischen Architekten und Ingenieuren
- Wiederherstellung der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des ArchIngKG
- Verschlinkung des ArchIngKG und Überführung in autonome Selbstverwaltungssatzungen/-ordnungen der AIK S-H

Die Novellierung wird also auch mit einer veränderten Mitgliedsstruktur einhergehen. Architekten und am Bau tätige Ingenieure, die die



Was war los im vergangenen Jahr? Jens Uwe Pörksen und Axel Bluhm hielten den jährlichen Rechenschaftsbericht gemeinsam. | AIK SH



Der Bericht der Hauptausschuss-Koordinatoren wurde ergänzt durch die Ausschuss-Sprecher der einzelnen Arbeitsgruppen. | AIK SH

geschützten Berufsbezeichnungen führen möchten, bilden zukünftig unabhängig von der Beschäftigungsart ihre gemeinsame Architekten- und Ingenieurkammer. Zudem können junge Kolleginnen und Kollegen explizit, frühzeitig und gut verständlich im Rahmen einer „Junior-Mitgliedschaft“ in die berufsständische Selbstverwaltung einsteigen. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Eintragungsausschusses und des Ausschusses für Innere Ordnung und Sitzungswesen werden Vorstand, Hauptausschuss und Geschäftsstelle in den nächsten Wochen und Monaten die weiteren Details ausarbeiten.

Haushaltsberatungen

Die Vorsitzende des Finanzausschusses Insa Schröder-Ropeter erteilte den Rechenschaftsbericht 2023, Uwe Schüler erläuterte in Vertretung für die kurzfristig verhinderten Rechnungsprüfer Matthias Apel und Dr. Michael Wichers die Rechnungsprüfung auf Grundlage des Haushaltsplanes und führte durch die Abnahme der Jahresrechnung 2023. Den Abschluss der Ausführungen zum Berichtsjahr 2023 bildete die Entlastung des Vorstandes bei eigener Enthaltung. Im nächsten Schritt stellte die Geschäftsführerin Natascha Kamp den Haushalt 2025 vor, der einstimmig genehmigt wurde. Sodann erfolgte die Festsetzung des Kammerbeitrages 2025 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Organisationsatzung unverändert.

Wahl eines Rechnungsprüfers gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 ArchIngKG

Für das anstehende Berichtsjahr wurde Yves Allen Kerschkamp, Architekt aus Kiel, gewählt.

Wahlen des Vorstandes der Axel-Bundsen-Stiftung gem. § 5 Abs. 3 Satzung der Axel-Bundsen-Stiftung

Die Kammerversammlung wählte Wigand Grawe, Beratender Ingenieur aus Rendsburg, Arne Kleinhans, Architekt und Abteilungsleiter im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, und Prof. Michael Herrmann, TH Lübeck, in den Vorstand der Axel-Bunds-

en-Stiftung; sie alle standen für eine Wiederwahl zur Verfügung. Vorstandsmitglieder kraft Amtes sind unverändert Jens Uwe Pörksen, Architekt aus Lübeck (Vorsitzender), und Jochen Dohrenbusch, Architekt aus Kiel.

Infrastrukturprojekte in Schleswig-Holstein Impulse und Perspektiven

Im Rahmen des öffentlichen Teils der Kammerversammlung berichteten Sönke von Fintel, Technische Leitung Civil bei Implenia, und Martin Steinkühler, Projektleiter der DEGES, aus erster Hand über den Bau der neuen Rader Hochbrücke. Sie gewährten spannende Einblicke in Planung, Ausführung und einzelne Bauabschnitte. Der fließende Verkehr auf der noch bestehenden Rader Hochbrücke, der Schiffsverkehr unter der Brücke und nicht zuletzt schwieriger Baugrund machen das Projekt zu einer Bauaufgabe, die herausragender Ingenieurleistungen bedarf.

Ergänzend gab Frank Quirnbach, Direktor des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, einen Überblick über weitere Infrastrukturprojekte, insbesondere über die Entwicklungsstrategien zum Straßen- und Radwegenetz. Eine besondere Herausforderung dabei: Im Rahmen konkreter Bauvorbereitungen zum Unterhalt werden immer wieder ausgeprägte Schäden in tieferen Schichten ausgemacht, sodass es mit reinen Deckenerneuerungen oft nicht getan ist, sondern tiefgreifende Sanierungen erforderlich werden. Dass auch BIM dabei eine Rolle spielt, zeigte sich bei der Präsentation der aktuellen Pilotprojekte des LBV.

Beim gemeinsamen Abendessen wurden die Gespräche in entspannter Atmosphäre fortgesetzt. Herzlichen Dank an alle, die ihre Ideen und wertvolle Zeit investieren, um die berufsständische Selbstverwaltung mit Leben zu füllen!



Podiumsdiskussion mit den Gästen, die den öffentlichen Teil der Kammerversammlung mit ihren Referaten bereicherten. | AIK SH



Beim gemeinsamen Abendessen konnten die Gespräche in entspannter Atmosphäre fortgesetzt werden. | AIK SH

Neue Sachverständige vereidigt

Herzlichen Glückwunsch und gutes Gelingen für die neuen und verantwortungsvollen Aufgaben!

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige genießt in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Bauherrn und Gerichten, hohes Ansehen. Auf seine besondere Sachkunde und sein hohes Maß an Berufserfahrung wird großer Wert gelegt, und das Ermitteln und Beurteilen von baulichen Sachverhalten, häufig auch Baumängeln und Baufehlern, ist mit der Übernahme großer Verantwortung verbunden. Voraussetzung für die Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen ist die erfolgreiche Teilnahme am Sachverständigenlehrgang der Kammer. Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung umfassender fachlicher und rechtlicher Kenntnisse, die auf eine spätere Tätigkeit als Sachverständiger vorbereiten. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und der Verfahrensablauf sind in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt. Die Architekten- und Ingenieurkammer ist vom Land Schleswig-Holstein per Verordnung vom 22. Dezember 1987 ermächtigt, Sachverständige aus verschiedenen Fachgebieten öffentlich zu bestellen und zu vereidigen.

Am 4. Dezember 2024 wurden die Beratende Ingenieurin Sabine Samardzic aus Pinneberg und der Architekt Ulf Löper aus Lübeck von Vizepräsident Jochen Dohrenbusch als neue öffentlich bestellte Sachverständige vereidigt. Der Vorstand der Kammer freut sich, Frau Samardzic und Herrn Löper im Kreis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen begrüßen zu dürfen und wünscht viel Erfolg und gutes Gelingen bei den neuen und verantwortungsvollen Aufgaben. Frau Samardzic ist vereidigt auf dem Gebiet der Bauphysik/ thermische Bauphysik (Wärmeschutz u. Energiebilanzierung) für Planung und Bauüberwachung.



Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg! | AIK S-H

Herr Löper ist vereidigt auf dem Gebiet des Hochbaus für Planung von Hochbauten und Bauüberwachung.

Beratende Ingenieurin Dipl.-Ing. Sabine Samardzic

TAUBERT und RUHE GmbH | Rellinger Straße 26 | 25421 Pinneberg
Tel: 04101 51779-0 | E-Mail: Sabine.samardzic@taubertundruhe.de

Architekt Dipl.-Ing. Ulf Löper

Löper Architekten | Roeckstraße 7 | 23568 Lübeck
Tel.: 0451-48058422 E-Mail: mail@loeper-architekten.com

Für Rückfragen und für die Anmeldung zum Sachverständigenlehrgang wenden Sie sich bitte an Sabrina Söhren, Tel. 0431/5706511.

WECHSEL IN DER GESCHÄFTSSTELLE

Seit dem 1. November verstärkt Silke Bielenberg das Team der AIK-Geschäftsstelle im Bereich des Rechnungswesens. Zuvor war die gelernte Industriekauffrau im elterlichen Speditionsbetrieb und 10 Jahre als kaufmännische Leitung in einem Unternehmen des Tief- und Straßenbaus tätig. Dort kümmerte sie sich jeweils um Finanzen von A bis Z und das Personalwesen.

Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen ihres bisherigen Arbeitgebers war Silke Bielenberg auf der Suche nach einem neuen Wirkungskreis. Sie hat Interesse und Freude an neuen Sachverhalten und komplexen Vorgängen; aktuell arbeitet sie sich in alle Besonderheiten der berufsständischen Selbstverwaltung und die entsprechenden Aufgaben ein. Herzlich Willkommen!

Sie erreichen Silke Bielenberg unter 0431 570 65-17 oder per E-Mail unter bielenberg@aik-sh.de



Frühstück ist fertig!

Am 4. Dezember fand das 1. Vergabefrühstück in der Geschäftsstelle der AIK statt.



Die Idee eines regelmäßigen Vergabefrühstücks als gemeinsames Kooperationsprojekt zwischen der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein und der Architekten- und Ingenieurkammer existierte bereits seit einiger Zeit. Nun konnte die Veranstaltungsreihe endlich erfolgreich starten. Das erste Vergabefrühstück, das unter dem Thema „Mitwirkung bei der Vergabe – was bedeutet das eigentlich?“ stattfand, bot einen intensiven Austausch zu zentralen Fragen.

bei der Vergabe – was bedeutet das eigentlich?“ stattfand, bot einen intensiven Austausch zu zentralen Fragen.

Zu Beginn der Veranstaltung referierten Sabine Tauber, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle, und Frank Zillmer, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, zu relevanten Aspekten der Mitwirkung bei der Vergabe: Sie gingen auf Vergabegrenzen, die Abfrage des Wettbewerbsregisters sowie auf die E-Vergabe ein und erläuterten zentrale Themen wie Vertragsregelungen, Versicherungsschutz und mögliche Folgen von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und gaben den Teilnehmenden somit wertvolle Hinweise auf die rechtlichen und praktischen Anforderungen der Vergabeprozesse.

Besonders spannend war der direkte Bezug zur Praxis: Anwesende Planerinnen und Planer sowie Gemeindevertreterinnen und -vertreter teilten ihre Erfahrungen aus vergangenen Vergabeverfahren und gaben Einblicke in die alltägliche Praxis. Diese Gespräche waren nicht nur informativ, sondern auch eine wertvolle Gelegenheit, sich über aktuelle Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten auszutauschen. Fragen, die im Vorfeld der Veranstaltung eingereicht worden waren, wurden aufgegriffen und beantwortet. Das Engagement der

rund ein Dutzend Teilnehmenden ermöglichte dabei eine gezielte Diskussion über die tatsächlichen Anforderungen und Hürden, die in Leistungsphase 7 entstehen können. Ein besonderes Augenmerk lag auf dem Verhältnis zwischen Bietenden und ausschreibenden Stellen. Zwischen Croissant und Bagel entspann sich eine rege Diskussion, die die Bedeutung einer offenen und frühzeitigen Kommunikation betonte. In vielen Fällen kann eine transparente und klare Ansprache beiderseits zu einer besseren Zusammenarbeit führen und vermeidet Missverständnisse und unnötigen Ärger auf beiden Seiten. Diese Erkenntnis, die sowohl von den Planerinnen und Planern als auch den Vertreterinnen und Vertretern der ausschreibenden Stellen geteilt wurde, fand großen Anklang bei den Teilnehmenden.

Die positiven Rückmeldungen und wertvollen Hinweise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer machten deutlich, dass der Bedarf an solchen Veranstaltungen groß ist. Die Mischung aus fachlicher Expertise und praxisnahen Erfahrungsberichten stellte sich als äußerst gewinnbringend heraus und trug maßgeblich dazu bei, die Veranstaltung zu einem gelungenen ersten Schritt auf dem Weg zu einer regelmäßigen Veranstaltungsreihe zu machen. Geplant sind unter anderem Veranstaltungen zu den Themen Nachhaltigkeit in der Vergabe, Besonderheiten der Vergabe bei geförderten Projekten, aber auch Gesprächsrunden verschiedener Akteure.

Die Initiatoren freuen sich auf zukünftige Veranstaltungen und laden alle Interessierten ein, ihre Anregungen und Ideen einzubringen. Wer eigene Vorschläge oder Themen für die nächsten Vergabefrühstücke hat, kann diese jederzeit an Anja Boden, boden@aik-sh.de, senden.

Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen Beteiligten – beim nächsten Mal gibt es auch Marmelade!



Zum Abschluss des Jahres konnte ein neues Veranstaltungsformat gestartet werden, das Vergabefrühstück. | Foto: AIK SH



Dieses Angebot soll zukünftig ca. alle 2 Monate stattfinden und interessanten Austausch in kollegialer Atmosphäre ermöglichen | Foto: AIK SH

Änderung der Satzung

In Kraft getreten am 11. Januar 2025

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 08.07.2024 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen.

Ab dem 11.01.2025 ändert sich die Satzung des Vwda

Die Vertreterversammlung als oberstes Beschlussorgan des Vwda hat auf ihrer Sitzung am 08.07.2024 nach eingehender Beratung folgende Satzungsänderungen beschlossen, über die wir Sie hiermit informieren möchten:

1. Lastschrifteinzug

Nach § 22 Abs. 1 der Satzung sind die Beiträge zum Monatsende fällig. Sofern die Beiträge wegen eines erteilten Sepamandats im Lastschriftverfahren eingezogen werden, erfolgt der Einzug bis spätestens 10. des Folgemonats. Die Beiträge gelten nach § 22 Abs. 2 der Satzung als zur Fälligkeit gezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für Lastschrifteinzüge. Beiträge die per Überweisung gezahlt werden, müssen spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats auf einem unserer Konten gutgeschrieben sein.

In diesem Zusammenhang wurde die Regelung in § 30 Abs. 4 letzter Absatz gestrichen, dass der Dezemberbeitrag bis zum 10. Januar des Folgejahres gezahlt werden darf.

Wichtig – da die Satzungsänderung erst ab dem 11.01.2025 greift, gilt für den Jahreswechsel 2024 auf 2025 noch die Regelung des § 30 Abs. 4 der Satzung, dass der Dezemberbeitrag 2024, wenn er bis zum 10.01.2025 auf einem unserer Bankkonten gutgeschrieben ist, als bis zum 31.12.2024 gezahlt gilt. Unabhängig davon, ob der Dezemberbeitrag überwiesen oder im Lastschriftverfahren eingezogen wurde.

Ab dem Jahreswechsel 2025 auf 2026 muss der Dezemberbeitrag 2025 spätestens am drittletzten Bankarbeitstag im Dezember auf einem unserer Bankkonten gutgeschrieben sein. Es gibt nur noch die Ausnahmeregelung für Lastschriften, die bis zum 10.01.2026 erfolgen, dass diese auch als für 2025 gezahlt gelten.

Außerdem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ab dem Beitragsmonat Januar 2025 der Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs für

selbständig tätige und angestellte Architekten vereinheitlicht wird. Der Einzug wird maschinell zwischen dem 05. und 09. des Folgemonats stattfinden. Das bedeutet, dass der Beitrag für Selbstständige etwas später und für Angestellte ggf. etwas früher erfolgt. Sollte ein Dritter das Sepamandat erteilt haben, bitten wir Sie diesen entsprechend zu informieren.

2. Stundung

Nach § 22 Abs. 4 der Satzung können Beiträge und Nebenforderungen auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Dies ist möglich, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für die Teilnehmer verbunden ist und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die gewährte Stundung wird angemessen verzinst.

3. Buchungsreihenfolge eingehender Zahlungen

Ab dem 11.01.2025 werden eingehende Zahlungen nach § 22 Abs. 5 der Satzung zunächst auf die Kosten, dann auf die Säumniszuschläge und Zinsen und als letztes auf die Beitragsforderung angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird jeweils die älteste Schuld zuerst getilgt.

Bei Fragen zu den Satzungsänderungen erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter im Mitgliederservice – Team Anwärter – unter 0711-23874-0 und der Auswahl Taste 1. Alternativ schreiben Sie eine E-Mail an info@vwda.de.

Wichtiger Hinweis!

Wir möchten zusätzlich informieren, dass am 11. Januar 2025 eine neue Bestandssoftware im Versorgungswerk eingeführt wird. Diese Umstellung ist umfassend wie herausfordernd und kann zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit sowie zu Verzögerungen bei der Bearbeitung führen.

Wir gehen davon aus, dass es im gesamten ersten Quartal 2025 zu Beeinträchtigungen kommen wird. Wir bitten in dieser Übergangsphase um Verständnis und darum, von Nachfragen oder doppelten Anfragen abzusehen.

Änderungen sind im Fettdruck hervorgehoben

§ 22 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Stundung, Säumniszuschlag

(1) Die Beiträge werden zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Pflichtbeiträge können nur für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre gefordert und entrichtet werden.

(gestrichen)

(2) Der Beitrag wird im Abbuchungsverfahren eingezogen. **Die Lastschriften aus erteilten Einzugsermächtigungen werden bis zum 10. des Folgemonats durchgeführt und gelten als Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit gem. § 22 Abs. 1 S. 1.** Bei anderer Zahlungsweise kann ein Zuschlag erhoben werden, dessen Höhe vom Verwaltungsrat jährlich festgesetzt wird.

(3) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Verwaltung des Versorgungswerks vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des nicht entrichteten Beitrags erheben.

(4) Beiträge und Nebenforderungen können auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Teilnehmer verbunden ist und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die gewährte Stundung ist angemessen zu verzinsen.

(5) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Säumniszuschläge, Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird zunächst die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt.

§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

(1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten und geschuldeten Beiträge berechnet.

(2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem der Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1).

(3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.

(4) Die Jahresrente beträgt:

a) für die bis zum 31.12.2005 geleisteten Beiträge

23,0 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,
20,0 % der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,
17,0 % der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,
15,0 % der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,
13,0 % der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,
11,0 % der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,
10,0 % der Beiträge, die vom 56.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,
8,0 % der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

b) für die bis zum 31.12.2017 geleisteten Beiträge

19,0 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,
16,5 % der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,
14,0 % der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,
12,0 % der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,
10,0 % der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,
8,5 % der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,
7,5 % der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,
6,5 % der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,
6,0 % der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

c) für die bis zum 31.12.2020 geleisteten Beiträge:

15,5 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,
13,5 % der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,
12,0 % der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,
10,5 % der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,
9,0 % der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,
7,5 % der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,
7,0 % der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,
6,0 % der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,
5,5 % der Beiträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.

d) für die ab 01.01.2021 geleisteten Beträge gelten die nachfolgenden Verrentungssätze:

11,0 % der Beträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,
9,5 % der Beträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,
8,5 % der Beträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,
7,5 % der Beträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,
6,5 % der Beträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,
6,0 % der Beträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,
5,5 % der Beträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,

VwdA | VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

5,0 % der Beträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,
4,5 % der Beträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.

(gestrichen)

Im Falle des vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld wird dieses für jeden Monat, um den der Bezug von Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze (§ 27 Abs. 1a) beginnt, um 0,45 % gekürzt. Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

(5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens oder einer versicherungsmathematisch begründeten Schätzung gemäß § 10a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gewährt werden können, hat die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats bis spätestens zum 31. Oktober jedes Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Absatz 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

6) Tritt Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Teilnehmers ein, so setzt sich die Rente zusammen aus

a) dem Betrag der Rente nach den Absätzen 4 und 5 und

b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 verrentet worden wären; im Falle der Betreuung von Kindern wird der Zuschlag aus den in den letzten 5 Kalenderjahren vor Beginn der Betreuungszeit entrichteten Pflichtbeiträgen errechnet, wenn dies zu einer höheren Rente führt. Als Betreuungszeit zählt die Zeit zwischen der Geburt und der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes. Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträgen ermittelt. Beiträge eines freiwilligen Teilnehmers nach § 15 stehen den Beiträgen eines Pflichtteilnehmers gleich.

c) Wenn nach Wegfall einer Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Witwenrente zu gewähren ist, wird die Zeit zwischen Beginn der früheren Rente bis zu deren Wegfall, längstens aber bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als Beitragszeit angerechnet, wobei jene Beiträge gelten, die der Berechnung des Zuschlags nach Abs. 6 Buchst. b zugrunde liegen.

Bekanntmachung im DAB/ DIB

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes für Baden-Württemberg die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks beschlossenen Änderungen der §§ 22 und 30 der Satzung des Versorgungswerks der Architekten mit dem Schreiben vom 21.08.2024 und AZ. VM53-44-80/33/51 genehmigt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 11.09.2024, AZ. MLW28-2691-2/49 ebenfalls seine Genehmigung erteilt.

Die Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt,
Stuttgart, den 16.09.2024



Wolfgang Riehle
Vorsitzender Verwaltungsrat